

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 das **Baugesetzbuch** (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom

23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371) geändert worden ist.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A) Zeichnerische Festsetzungen

mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten

ohne grünordnerische Maßnahme

mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten

- Pflanzung von Laubbäumen II.

Private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Ordnung, ohne Standort-, aber mit Stückzahlvorgabe

Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Pkt. 25 a BauGB)

Sichtdreiecke

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Mischgebiet (nach § 6 BauNVO) Straßenbegrenzungslinie Öffentliche Verkehrsfläche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: - Verkehrsberuhigter Bereich - Fußgängerbereich 0,6 Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze, z.B. 0,6 1,2 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze, z.B. 1,2 Baugrenzen _____ Grenze unterschiedlicher Nutzung $\color{red} \bullet \color{red} \bullet \color{red} \color{black} \color{black} \bullet$ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt • • • • • • • • gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 und Abs. 6 BauGB Einfahrt offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO gepl. Regenentlastungsanlage gepl. Trafostation Versorgungsleitung, erdverlegt Öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Textliche Festsetzungen

B 1. Art der baulichen Nutzung

Im Mischgebiet nach § 6 BauNVO sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauNVO genannten Nutzungen zulässig. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig.

B 2. Baukörper, Dachform und Dachneigung

B 2.1 Die zulässige Gesamthöhe der Gebäude wird über eine absolute Bezugshöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Die jeweils in den einzelnen Baufeldern zulässigen Höhen sind in der Nutzungsschablone (vergleiche Hinweise 1.e) festgelegt.

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern wird die maximale Gebäudehöhe durch die Firsthöhe definiert. Bei Gebäuden mit Flachdach wird die maximale Gebäudehöhe über die Oberkante

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für technische Einrichtungen wie Lüftungsanlagen o. ä. auf maximal 50 % der Dachflächen um bis zu 2,0 m überschritten werden.

B 2.2 Zulässig sind Sattel-, Walm- und Pultdächer mit Dachneigungen von 5 – 45° sowie

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu 15° Dachneigung sind zu begrünen. Für alle weiteren Dachflächen wird eine Begrünung empfohlen.

B 3. Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

B 3.1 Es gilt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Biebelried in der jeweils gültigen Fassung.

B 3.2 Stellplätze, Garagen und Nebengebäude, die der Ver- und Entsorgung dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in privaten oder öffentlichen Grünflächen.

B 4. Farben

Die Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit zu verputzen. Verkleidungen aus Holz, Fassadenelementen oder Natursteinen sind zugelassen.

B 5. Gestaltung für Freiflächen

B 5.1 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind an den Straßeneinmündungen im Bereich der Sichtdreiecke Bepflanzungen, Anböschungen und sichtbehindernde Anlagen unzulässig, deren Höhe 0,80 m (gemessen von Oberkante Straßendecke) überschreitet.

B 5.2 Geländeveränderungen dürfen nur in dem Umfang vorgenommen werden, wie sie für die Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Geplante Geländeveränderungen sind im Baugesuch über nivellierte Geländeschnitte darzustellen. Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen.

C) Festsetzungen für die Grünordnung

C 1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

C 1.1 Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung ohne Standort-, aber mit Stückzahlvorgabe

B 6.1 Im Geltungsbereich des Mischgebietes ist der Bau von Mobilfunkantennen nicht zugelassen.

B 7.1 Drainagewässer dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Die Kundenfahrverkehre sind ausschließlich innerhalb des Beurteilungszeitraumes tags

Warenverkehr im Beurteilungszeitraum nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist ausschließlich

Die Beleuchtung (inkl. dazugehöriger Gebäude, Frei-, Außenanlagen, Stellplätze usw.) ist wie folgt

a. Eine Aufhellung, Ausleuchtung und/oder Blendung angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen (B 8, Geh- und Radweg) sind durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Errichtung von Blendschutzwällen/-wänden, Anpflanzung von Sicht-/ Blendschutzhecken, Ausrichtung der

Leuchtmittel, Wahl der Lichtpunkthöhe, Positionierung/ Standortwahl o. ä.) zu vermeiden. b. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung mit warm-

a. sind zugelassen, dürfen den Verkehr auf der Bundesstraße B 8 jedoch nicht negativ beeinflussen

b. Die Elemente dürfen kein kristallin-bläulich schimmerndes Aussehen haben, sondern müssen eine

matte, tiefdunkle Oberfläche haben und ohne (sichtbare, metallig glänzende) Einfassungen sein. Zulässig sind etwa (dünnfilmbeschichtete) Module oder Module mit gleichem Erscheinungsbild.

c. Die Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

mittels leichter Nutzfahrzeuge sowie manueller Ladetätigkeiten zulässig.

weißen LED-Lampen (2700 – max. 3000 Kelvin).

Versorgungsleitungen wie z.B. Strom und Telekommunikationsleitungen sind aus städtebaulichen

B 6.3 Behelfsmäßig wirkende Schuppen, Garagen o.ä., wie z.B. Wellblechgaragen.

Sie sind an liegenschaftsinterne Oberflächenwasserkanäle anzubinden.

B 7.2 Grundwasserabsenkungen durch den Eigentümer sind nicht erlaubt.

Zur Durchgrünung des Gebietes ist je Grundstück ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obst- oder Wildobstbaum als Hochstamm gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste C (Mindestgröße und -qualität: Hochstamm 3 xv 18-20 cm StU, m.Db.) zu pflanzen.

Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauch-Die Baumstandorte sind innerhalb des Grundstücks frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

Bäume 2. Ordnung Feld-Ahorn Acer campestre

B 6. Unzulässige Bauten

B 7. Drainagewasser, Grundwasser

B 8. weitere textliche Festsetzungen

B 9. Immissionsschutz

B 9.1 Kundenparkplätze

B 9.2 Warenverkehr

B 10. Beleuchtung

Freileitungen sind nicht gestattet.

(6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) abzuwickeln.

Photovoltaik / Sonnenkollektoren

B 6.2 Selbstausrichtende Sorlaranlagen sind unzulässig.

Gründen (Ortsbild) unterirdisch zu verlegen.

Französischer Ahorn Acer monspessulanum (Säulen-)Hainbuche Carpinus betulus Amberbaum Liquidambar styraciflua Blüten-Kirsche Prunus serratula Ulmus 'Lobel' Ulme

Obstbäume als Hochstämme in regionaltypischen Sorten

und folgende Wildobstarten Walnuß Juglans regia Morus alba, Morus nigra Maulbeerbaum Wild-Birne Pyrus pyraster Mehlbeere Sorbus aria Sorbus domestica Speierling Thüringer Säulen-Mehlbeere Sorbus thuringiaca Elsbeere Sorbus torminalis

sowie Sträucher:

Pflanzgröße mind. 60-100 cm, 2 xv Co./m.B.

Artenauswahl:

- Amelanchier ovalis - Cornus mas

- Cornus sanguinea - Corylus avellana

- Euonymus europaeus Ligustrum vulgare

- Lonicera xylosteum - Prunus spinosa - Rosa canina

 Rosa rubiginosa - Sambucus nigra Salix caprea - Viburnum lantana

- Viburnum opulus

C 1.2 Pflanzqualität

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916. Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

D) Artenschutz

C D d) Bauweise Ε

e) max. Gebäudehöhe

Festsetzungen in Meter

Oberflächenwasserkanal anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser ist in der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung

3657

8. Bodendenkmäler

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche die Gegenstände vorherfreigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener

(5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

9. Die Errichtung von Werbeanlagen und Beleutungsanlagen, die die Sicherheit auf der Bundesstraße B 8 beeinträchtigen sind unzulässig.

Insbesondere lange, ungegliederte Gebäudefassaden sollten durch vegetative

sich in Anlage 1 der Begründung zur Grünordnung.

- Nachweis der festgesetzten Pflanzgebote (Massen, Arten, Qualitäten der Geholze) - Art und Umfang der Beläge und Vegetationsflächen Art und Umfang der Einfriedung

12. Gehwege, PKW-Stellplätze sowie die Zufahrten und Zugänge zu den Anwesen dürfen nicht vollflächig mit Ortbeton versiegelt werden.

Nutzflächen sind ortsüblich und hinzunehmen.

verwenden.

Hinweise

Nutzungsschablone a) Baugebietstypus b) Grundflächenzahl c) Geschossflächenzahl

2. bestehende Bebauung (Wohngebäude)

3. bestehende Bebauung (Nebengebäude)

4. bestehende Grunstücksgrenze

6. Flurstücksnummer

7. Dachwässer und Oberflächenwässer können in Zisternen eingeleitet werden, die auf dem Grundstück zu errichten sind. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an den

Auffinden von Bodendenkmäler (Art. 8 BayDSchG)

den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtige und unmittelbare Besitzer einer Grundstücks,

Bodendenkmäler zu dulden.

Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich Lärm oder anderer Emissionen können nicht geltend gemacht werden.

10. Fassadenbegrünung Begrünungsmaßnahmen gegliedert werden. Eine Auswahlliste geeigneter Klettergehölze findet

11. Freiflächengestaltungsplan Als Bestandteil der Baueingabe oder anderer Genehmigungsplanungen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit folgenden Eintragungen vorzulegen:

13. Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe und deren

14. Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind bevorzugt für Bodenverbesserungen in der heimischen Landwirtschaft zu

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Biebelried hat in der Sitzung vom ____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Mehrgenerationenwohnanlage", OT Biebelried beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.07.2023 hat in der Zeit vom 18.09.2023 bis 20.10.2023 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.07.2023 hat in der Zeit vom 18.09.2023 bis 20.10.2023 stattgefunden.

4. Die vom Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ___. ___ von der Offenlegung informiert und um Stellungnahme

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__ bis 6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung und

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ___. wurden die Behörden und

weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__ bis __.__ öffentlich 7. Die vom Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m.

§ 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ___. ___ von der Offenlegung informiert und um Stellungnahme

8. Die Gemeinde Biebelried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ____ den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__, red. geändert am __.__ als Satzung

Biebelried, den 1. Bürgermeister (Roland Hoh)

9. Der Bebauungsplan "Mehrgenerationenwohnanlage", OT Biebelried wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Ausfertigung erfolgt nach Genehmigung.

Ausgefertigt

Biebelried, den 1. Bürgermeister (Roland Hoh)

10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ___.__ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Biebelried zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie

Biebelried, den .

Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen



Gemeinde Biebelried Landkreis Kitzingen

BEBAUUNGSPLAN

mit integrierter Grünordnung

"Mehrgenerationenwohnanlage"

1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Maßstab 1:1.000

Gemeinde Biebelried, 1. Bürgermeister Roland Hoh

c/o VG Kitzingen, Friedrich-Ebert-Straße 5, 97318 Kitzingen, Tel.: 09321 / 9166-0, Fax: -150 www.vgem-kitzingen.de // e-Mail: info@vgem-kitzingen.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg,

Tel.: 0931/25048-0, www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de

FABION GbR, Winterhäuser Str. 93, 97084 Würzburg,

Telefon: 0931/21401, www.fabion.de // e-Mail: info@fabion.de

Tobias Schneider, Dipl.-Ing. (FH) Tel.: 0931/25048-0 e-Mail: info@ib-arz.de

01.07.2023 Stand: geändert:

